



## **Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe**

Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe vom 23. Dezember 2021 über die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten, für die ein Alkoholverbot, ein Pyrotechnikverbot und ein Verweilverbot gilt

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6d der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfsGZustV BW) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) erlässt die Stadt Karlsruhe als Ortspolizeibehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Werderplatz in Karlsruhe (Werderstraße zwischen Marienstraße und Wilhelmstraße) wird als Verkehrs- und Begegnungsfläche in der Innenstadt zur Konkretisierung des Verbots des Ausschanks und Konsums von Alkohol gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO festgelegt.
2. Es werden die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt bzw. sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zur Konkretisierung des Verbots des Ausschanks und Konsums von Alkohol zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO festgelegt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
3. Es werden die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt bzw. sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zur Konkretisierung des Verbots des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 17b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 CoronaVO festgelegt. Ausgenommen vom Verbot sind gaststättenrechtlich konzessionierte Betriebe bzw. deren Freischankflächen. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
4. Es werden die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung Verkehrs- und Begegnungsflächen bzw. sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zur Konkretisierung des Verbots des Verweilens von Gruppen von mehr als zehn Personen zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, gemäß § 17b Abs. 3 CoronaVO festgelegt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

5. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf den Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe (Bekanntmachung gem. § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe) folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Weitergehende Vorschriften, insbesondere des Sprengstoffgesetzes und darauf beruhende Verordnungen sowie Polizeiverordnungen der Stadt Karlsruhe bleiben im Übrigen unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, mit Ablauf des 17. Januar 2022 außer Kraft.

## **Begründung:**

### A.

#### Sachverhalt:

Mit der vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 hat die Landesregierung auf das weiterhin rasch zunehmende Infektionsgeschehen und die damit einhergehende sich dramatisch verschlechternde Situation in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen im Land Baden-Württemberg reagiert und weitere Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlassen.

Mit der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. Dezember 2021 setzt die Landesregierung die Beschlüsse aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021 (BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021) nunmehr auch im Hinblick auf ein Ansammlungs- bzw. Verweilverbot an Silvester um.

Es besteht weiterhin eine sehr kritische pandemische Situation, die sowohl bei den Neuinfektionen als auch bei den Hospitalisierungen hauptsächlich von nichtimmunisierten Personen bestimmt wird. Im Land Baden-Württemberg gilt seit dem 23. November 2021 die Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 CoronaVO. Die Alarmstufe II wird vom Landesgesundheitsamt ausgerufen, wenn die ausschlaggebenden Schwellenwerte der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und/oder der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten (AIB) erreicht oder überschritten werden. Der AIB-Wert ist geeignet, die Belastung des Gesundheitssystems widerzuspiegeln, da er eine zu erwartende oder bereits bestehende Überlastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten klar sichtbar macht. Hinzu kommt aktuell der Umstand, dass sich die zunächst in Südafrika identifizierte besorgniserregende Variante B.1.1.529 (Omikron-Variante) in Deutschland und auch in Baden-Württemberg mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet. Die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus weist eine hohe Zahl an Mutationen gegenüber dem ursprünglichen SARS-CoV-2-Virus auf, weshalb sie nach Angaben der Expertinnen und Experten das Potenzial hat, der Immunantwort des Körpers zu entgehen.

In der Alarmstufe II wurden daher vom Landesverordnungsgeber mit der CoronaVO in infektiologisch besonders gefährlichen Situationen oder an besonders infektionsträchtigen

Orten auch Maßnahmen gegenüber immunisierten Personen ergriffen, auch wenn diese das Infektionsgeschehen zu einem geringeren Anteil mitbestimmen.

## B. Rechtliche Gründe:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist insbesondere § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6d der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfsGZustV BW) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

### Zu Ziffer 1: Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO auf dem Werderplatz in Karlsruhe

Mit der vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 hat der Verordnungsgeber den neuen § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO eingeführt. Nach § 17b Abs. 1 CoronaVO ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Die mit § 17b Abs. 1 CoronaVO statuierte Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und § 28a Abs. 1 Nr. 9, Abs. 8 i.V.m. § 32 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten zugänglichen Einrichtungen sein.

Die Anwendbarkeit der notwendigen Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG muss, soweit sich diese nicht schon direkt aus § 28a Abs. 1 oder aus Abs. 9 IfSG ergibt, gemäß § 28a Abs. 8 IfSG durch das Landesparlament festgestellt werden. Im Land Baden-Württemberg wurde durch den Landtag am 24. November 2021 die Anwendung des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG aufgrund der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) beschlossen (LT-Drs. 17/1311 Ziff. I. 4., die namentliche Abstimmung ist abrufbar unter (<https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/namentliche-abstimmungen.html>)). Der Landesregierung war es damit möglich, im Wege der Rechtsverordnung die Maßnahme des § 17b CoronaVO festzulegen.

Das Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol auf bestimmten festgestellten Flächen ist eine notwendige Schutzmaßnahme, welche gemäß der Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 erheblich dazu beitragen kann, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung dem Ziel der Kontaktminimierung

entgegensteht. Diese Überlegungen treffen umso mehr zu, als Weihnachtsmärkte und Silvesterfeiern in der allseits bekannten Form dieses Jahr nicht stattfinden können. Bei den derzeit sehr hohen Infektionszahlen und der Belastung der Krankhauskapazitäten ist es daher unausweichlich, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Ausweichen auf den öffentlichen Raum zum gemeinsamen Alkoholkonsum verhindern.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das „Alkoholverbot“ auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem gemeinsamen Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und auch die AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Die Gefahr der Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches. Der Konsum von Alkohol begünstigt zudem Gruppenbildungen, was gerade auf öffentlichen Plätzen mit der Gefahr der Gruppenbildung von fremden Personen einhergeht. Zudem können Kontakte auf öffentlichen Plätzen mit fremden Personen faktisch nicht nachverfolgt, Infektionsketten mithin nicht nachvollzogen und unterbrochen werden. Der Verkauf von Alkohol führt zudem zur Schlangenbildung vor den Ausgabestellen und z.B. Glühweinstände laden trotz „to go“ Angebot zum Verweilen in der näheren Umgebung ein.

Laut § 17b Abs. 1 CoronaVO sind die für die Verbote einschlägigen Flächen von der zuständigen Behörde festzulegen, was mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt. Gemäß § 1 Abs. 6d IfSGZustV BW sind die Ortspolizeibehörden für diese Maßnahme zuständig.

Der Verzicht auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG steht im Einklang mit § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG, wonach eine Behörde vor Erlass eines Verwaltungsaktes insbesondere von der Anhörung absehen kann, wenn eine Allgemeinverfügung erlassen wird. Ein Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung kann gemäß § 35 S. 2 LVwVfG ergehen, wenn – wie hier – die Benutzung einer Sache durch die Allgemeinheit betroffen ist.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird der örtliche Anwendungsbereich der Vorschrift des § 17b CoronaVO konkretisiert, indem anhand der Ortskenntnis der Ortspolizeibehörde die einschlägigen Flächen bestimmt werden, auf denen die Verbote des § 17b Abs. 1 bis 3 CoronaVO gelten. In Karlsruhe bestehen Flächen, bei denen aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihrer Nutzung eine Festlegung im Sinne von § 17b Abs. 1 CoronaVO notwendig ist. Wie aus dem Eingangstext dieser Begründung hervorgeht, besteht weiterhin eine sehr kritische pandemische Situation und die Hospitalisierungsrate sowie die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten liegen auf einem konstant hohen Niveau. Es ist geboten, durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr und das vom SARS-CoV-2-Virus ausgehende Übertragungsrisiko zu verringern. Der Ordnungsgeber hat die Gültigkeit des Verbotes des § 17b Abs. 1 CoronaVO unter die Bedingung der Geltung der Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO gesetzt und damit verdeutlicht, dass es sich um Maßnahmen handelt, die im gesamten Land greifen sollen, damit eine weitere Überlastung des Gesundheitssystems verhindert wird und die Gesundheitsversorgung im Land gesichert bleibt.

Durch die Festlegung bestimmter Flächen können das Verbot des § 17b Abs. 1 CoronaVO in Karlsruhe dort umgesetzt werden, wo die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, bzw. aus Sicht des Ordnungsgebers eine entsprechend erhöhte Infektionsgefahr und ein erhöhtes Übertragungsrisiko bestehen. Es wurden im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17b CoronaVO nur die Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte erfasst, an denen sich

Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Festlegung erfolgte dabei aufgrund Ortskenntnis und vorangegangener Erfahrungen der Ortpolizeibehörde, so dass nur solche Flächen erfasst sind, bei denen die von § 17b Abs. 1 CoronaVO erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und bei denen zu erwarten ist, dass aufgrund des Konsums und/oder Ausschanks von Alkohol ein erhöhtes Infektions- und Übertragungsrisiko des SARS-CoV-2 Virus besteht.

Aus der Begründung zu der vierten Änderungsverordnung geht hervor, dass die zuständigen Behörden den Anwendungsbereich der Regel unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit zu konkretisieren haben. Aufgrund von Erfahrungswerten wurde nach Anhörung des Polizeipräsidiums Karlsruhe, der öffentlichen Stellen und Behörden mit Sicherheitsaufgaben der Werderplatz festgelegt.

Der Werderplatz ist im Hinblick auf alkoholbedingte Ordnungsstörungen ein Brennpunkt im Stadtgebiet. Neben den beim Ordnungsamt vorliegenden Beschwerden von Anwohnenden sowie angrenzenden Gastronomiebetreibern ist an diesem Platz eine Vielzahl alkoholbedingter Straftaten und Ordnungsstörungen dokumentiert. Zudem ist der Werderplatz ein hochfrequenzierter innerstädtischer Platz. Die Nutzergruppe ist stark heterogen und auch geprägt von Angehörigen der Trinkerszene und Drogenkonsumenten. Aus diesem Grunde wurde schon vor der gegenwärtigen pandemischen Situation mit Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz in Karlsruhe vom 11. Dezember 2018 versucht, alkoholbedingtem und enthemmten Verhalten vorzubeugen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist festzustellen, dass die dort stark alkoholisierten Personen nicht mehr selbst steuerungsfähig sind und keinerlei Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die vorhandene Infrastruktur am Werderplatz (Supermarkt, Sitzgelegenheiten, Toilettenanlage etc.) übt auf die szenearaffinen Personen eine besondere Anziehungskraft aus. Dem sich dort versammelnde Milieu fehlt es teilweise aufgrund des übermäßigen Alkohol- und Drogenkonsums an Struktur der eigenen Lebensführung. Dieser Mangel wiegt in der derzeitigen Pandemie besonders schwer, da insbesondere ärztliche Aufklärung über gesundheitliche Risiken grundsätzlich nur schwer angenommen wird. Dies betrifft nicht nur das eigene Suchtverhalten, sondern auch die Gefahren, die mit einer Covid-19 Erkrankung verbunden sind. Der Werderplatz ist auch vergleichsweise klein, was häufig zu Konfliktsituationen führt. Körperliche Auseinandersetzungen sind üblich.

Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, die Örtlichkeiten trotz des Verbots von Alkoholkonsum und Alkoholausschank aufzusuchen.

#### Zu Ziffer 2: Befristetes Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO

Es wird auf die Begründung zu Ziffer 1 verwiesen. Dies zuständigen Behörden haben den Anwendungsbereich der Regel unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit zu konkretisieren. Aufgrund von Erfahrungswerten wurden nach Anhörung des Polizeipräsidiums Karlsruhe, der öffentlichen Stellen und Behörden mit Sicherheitsaufgaben die besonders betroffenen, öffentlichen Orte in Anlage festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 1 gilt zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, ein Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol an in der Anlage festgelegten öffentlichen Orten.

In der Innenstadt Karlsruhes gibt es eine Vielzahl an Verkehrs- und Begegnungsflächen. Insbesondere bewegen sich Menschen neben dem Werderplatz als Brennpunkt der Innenstadt auf Marktplatz, Schlossplatz, Schlossgarten, Friedrichsplatz, Stephanplatz und Europaplatz auf engem Raum oder halten sich dort nicht nur vorübergehend auf. Diese Flächen sind zu jeder Jahreszeit stark frequentiert. Sie dienen regelmäßig als Treffpunkt für feiernde Personen. Vor allem in den vergangenen Monaten kam es auf diesen Flächen vermehrt zu Polizeieinsätzen aufgrund alkoholbedingter Ordnungsstörungen.

Der öffentliche Verkehrsraum auf dem Turmberg, insbesondere die an die Turmbergterrasse angrenzende Reichardtstraße, dient, insbesondere an Silvester, als Treffpunkt für feiernde Personen. Menschen halten sich dort längerfristig auf, um die Aussicht auf Karlsruhe zu genießen. Der Turmberg muss von Besucherinnen und Besuchern aufgrund seiner örtlichen, abgeschiedenen Lage aktiv aufgesucht werden. Die öffentliche Verkehrsfläche ist auf die Reichardtstraße begrenzt. Großräumige Flächen sind nicht vorhanden. Deshalb ist, neben den Erfahrungswerten, davon auszugehen, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht. Wie auch auf Schloss- und Marktplatz kam es in den vergangenen Monaten vermehrt zu Polizeieinsätzen aufgrund des hohen Besucheraufkommens und alkoholbedingten Ordnungsstörungen. Bei vergangenen Kontrollen konnte erhöhter Alkoholkonsum festgestellt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist konkret zu befürchten, dass auch dort Infektionsschutzmaßnahmen von stark alkoholisierten Personen nicht in ausreichendem Maß eingehalten werden.

Auf innerstädtischen Plätzen kommt es erfahrungsgemäß zu Nachtzeiten, an Wochenenden und Feiertagen zu alkoholbedingten Ordnungsstörungen. Zudem haben Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass öffentliche Flächen in der Silvesternacht von einer Vielzahl an alkoholisierten Personen aufgesucht werden. Es ist davon auszugehen, dass in Baden-Württemberg auch in der Silvesternacht die Alarmstufe II gilt. Veranstaltungen, öffentliche Angebote sowie größere Ansammlungen sind deshalb rechtlich eingeschränkt bzw. untersagt. Es ist davon auszugehen, dass sich deshalb Menschen auf die Straßen begeben, um mit anderen in Kontakt zu treten. Aufgrund dessen wird das Alkoholverbot befristet für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr.

Die Allgemeinverfügung dient der Konkretisierung des aus § 17b Abs. 1 CoronaVO resultierenden Verbots der Landesregierung. Die Ortspolizeibehörden haben das Verbot durch die Festlegung von öffentlichen Flächen zu konkretisieren. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, die Örtlichkeiten trotz des Verbots von Alkoholkonsum und Alkoholausschank aufzusuchen.

#### Zu Ziffer 3: Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 17b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 CoronaVO

Nach § 17b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 CoronaVO ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. IS. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 VI) geändert worden ist (1. SprengV), auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.



Die mit § 17b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 CoronaVO statuierte Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in § 32 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG). Das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik auf bestimmten festgestellten Flächen ist eine notwendige Schutzmaßnahme, welche gemäß der Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 erheblich dazu beitragen kann, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt wird.

Gemäß der Verordnungsbegründung regelt § 17b Abs. 2 CoronaVO die Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik und das Zünden von Feuerwerk insbesondere am Silvester- und Neujahrstag auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies entspricht den Vorgaben des BKMPK-Beschlusses, wonach auch der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten wird. Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Der Verkauf von Pyrotechnik vor und an Silvester wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat per Verordnung untersagt (BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021). Dies ist der einfachste und sicherste Weg, um die Einhaltung des Pyrotechnikverbots nach Abs. 2 sicherzustellen, ohne dass verstärkte Kontrollen vor und in der Silvesternacht und damit weitere Kontakte notwendig werden.

Aufgrund der unter Ziffer 2 genannten örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungswerten gilt das Pyrotechnikverbot ebenfalls für die in der Anlage genannten öffentlichen Flächen.

Die Allgemeinverfügung dient der Konkretisierung des aus § 17b Abs. 1 CoronaVO resultierenden Verbots der Landesregierung. Die Ortspolizeibehörden haben das Verbot durch die Festlegung von öffentlichen Flächen zu konkretisieren. Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, die Örtlichkeiten trotz des Abbrennverbots von Pyrotechnik aufzusuchen.

#### Zu Ziffer 4: Verweilverbot des § 17b Abs. 3 CoronaVO

Mit der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. Dezember 2021 hat der Ordnungsgeber den § 17b CoronaVO um ein sogenanntes Verweilverbot ergänzt (§ 17b Abs. 3 CoronaVO). Das Verweilverbot gilt in der Zeit vom 31. Dezember 2021 um 15 Uhr bis zum 1. Januar 2022 um 9 Uhr. In diesem Zeitraum ist das Verweilen auf den in der Anlage aufgeführten Flächen für Gruppen von

mehr als zehn Personen untersagt. Nicht immunisierte Personen haben zudem die Vorgaben nach § 9 CoronaVO zu beachten. Der Ordnungsgeber begründet das Verweilverbot folgendermaßen (S. 22 der Begründung zur sechsten Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021): Hierdurch werden „partyähnliche“ Veranstaltungen im Freien, die an Silvester häufig unter Alkoholeinfluss sowie ohne Einhaltung der AHA-Regeln stattfinden und deshalb mit einer besonders hohen Infektionsgefahr einhergehen, verhindert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird aber kein pauschales und landesweites Verweilverbot ausgesprochen, sondern es haben Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen der örtlichen Behörden aus den vergangenen Jahren zu erfolgen. In Satz 2 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit klargestellt, dass die besonders geschützten Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz sowie Veranstaltungen, die unter dem Schutzmantel von Artikel 4 Grundgesetz stehen, nicht von der Regelung nach Satz 1 erfasst sind.

Aufgrund der unter Ziffer 2 genannten örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungswerten gilt das Verweilverbot ebenfalls für die in der Anlage genannten öffentlichen Flächen.

Die Allgemeinverfügung dient der Konkretisierung des aus § 17b Abs. 1 CoronaVO resultierenden Verbots der Landesregierung. Die Ortspolizeibehörden haben das Verbot durch die Festlegung von öffentlichen Flächen zu konkretisieren. Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, die Örtlichkeiten trotz des Verweilverbots aufzusuchen.

#### Zu Ziffer 5: Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 23. Dezember 2021 erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung der Allgemeinverfügung im Internet, auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de).

#### Zu Ziffer 6: Sonstige Vorschriften

Durch die Regelung wird klargestellt, dass weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften durch die vorliegende Allgemeinverfügung nicht berührt werden sollen.

#### Zu Ziffer 7: Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem auch die CoronaVO in der ab dem 20. Dezember gültigen Fassung, deren § 17b Abs. 1 CoronaVO als Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung der Flächen dient, außer Kraft tritt. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Landesgesundheitsamt gemäß § 1 Abs. 3 CoronaVO das Erlöschen der Alarmstufe II bekannt gemacht hat. Das Erfordernis einer früheren Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird die Stadt Karlsruhe erforderlichenfalls durch einen Widerruf dieser Allgemeinverfügung gewährleisten.



## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit, Sachgebiet Polizeirecht, Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.

## **Hinweise**

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung bei der Stadt Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt, Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe ([www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de)) abrufbar.
- Von dieser Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften, insbesondere die der CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung und solche, die aufgrund der CoronaVO ergangen sind, unberührt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen das Verbot des § 17b Abs. 1 CoronaVO (Alkoholverbot) auf den in der Anlage festgelegten Flächen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 24 Nr. 17a CoronaVO Ordnungswidrigkeiten darstellen.

**Karlsruhe, 23. Dezember 2021**

**gez. Maximilian Lipp**  
**Stadt Karlsruhe**  
**Leiter des Ordnungs- und Bürgeramt**



## Anlage

Zur Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe vom 23. Dezember 2021 über die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten, für die ein Alkoholverbot, ein Pyrotechnikverbot und ein Verweilverbot gilt

Folgende Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt oder öffentlichen Orte wurden für die Verbote nach § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) im Stadtgebiet Karlsruhe festgelegt:

- Werderplatz (zwischen Marienstraße und Wilhelmstraße)
- Marktplatz (zwischen Hebelstraße und Kaiserstraße)
- Schlossplatz (begrenzt durch das Schloss sowie die Straßen Schlossbezirk und die Gebäudeflucht entlang der Straße Schlossplatz)
- Schlossgarten (Anlagenflächen nördlich des Schlosses)
- Friedrichsplatz (zwischen Lammstraße und Ritterstraße, südlich und nördlich begrenzt durch Gebäudefluchten)
- Stephanplatz (zwischen Karlstraße und Douglasstraße, nördlich begrenzt durch Amalienstraße, südlich durch die Postgalerie)
- Europaplatz (zwischen Karlstraße und Douglasstraße, südlich begrenzt durch die Postgalerie, nördlich durch die Gebäudeflucht der Kaiserstraße)
- Reichardtstraße, Karlsruhe-Durlach (ab Einmündung Parkplatz im Bereich der Endstation der Turmbergbahn bis Einmündung Sepp-Herberger-Weg)